

Inhalt:

1. Vorerst keine Erhöhung der Freibeträge
2. Vereinsausschluss: Generalklauseln dürfen nicht zu allgemein sein
3. Wann führt Vermögensverwaltung zu einem Wirtschaftsverein?

1. Vorerst keine Erhöhung der Freibeträge

Anders als erwartet wurde die Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags und der Umsatzfreigrenze vom Bundestag nicht angenommen.

Der Bundestag ist der Forderung von NRW und anderen Ländern nicht nachgekommen, den Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) und den Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) zu erhöhen. Auch die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (35.000 Euro) bleibt bis auf weiteres unverändert.

In das mittlerweile vom Bundestag verabschiedete „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ wurde die Erhöhung der Freibeträge nicht aufgenommen, obwohl der Bundesrat eine entsprechende Beschlussempfehlung ausgesprochen hatte.

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2018/0559-18.pdf>

2. Vereinsausschluss: Generalklauseln dürfen nicht zu allgemein sein

Ausschlussgründe in der Satzung dürfen allgemein formuliert sein – aber nicht zu allgemein.

Weil die Vielzahl denkbarer Ausschlussgründe in der Satzung nicht benannt werden kann, behelfen sich viele Satzungen mit Generalklauseln wie „Verstoß gegen die Interessen des Vereins“ oder „Schädigung des Ansehens des Vereins“.

Solche Generalklauseln sind zulässig und verstoßen nicht grundsätzlich gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Danach müssen (vereins-)strafrechtliche Normen so konkret formuliert sein, dass Tragweite und Anwendungsbereich des Tatbestandes zu erkennen sind.

Zu allgemeine Ausschlussgründe erfüllen diese Anforderung aber nicht mehr. So urteilte das Oberlandesgericht Frankfurt, dass eine Klausel nach der ein Vereinsausschluss „in besonderem Fall“ zulässig sei, zu unbestimmt ist und deswegen keinen eigenen Ausschlussgrund darstellt. Die Mitgliedschaft kann dann – wie grundsätzlich jedes vertragliche Verhältnis – nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Hinweis: Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein vom Mitglied verschuldetes Verhalten das Vereinsleben so sehr stört, dass bei Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 12.09.2018, 4 U 234/17

3. Wann führt Vermögensverwaltung zu einem Wirtschaftsverein?

Wirtschaftsvereine können nicht durch Eintrag ins Vereinsregister rechtsfähig werden. Das kann auch für vermögensverwaltende Vereine gelten. Die übliche Verwaltung des Eigenvermögens ist aber nicht betroffen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigte sich mit der Frage, ob ein Verein mit dem Zweck der Vermögensverwaltung ins Vereinsregister eingetragen werden kann (Beschluss vom 11.09.2018, II ZB 11/17).

Die Entscheidung betraf einen Verein, dessen Zweck das Halten und Verwalten des durch freiwillige Beiträge der Mitglieder erworbenen Vereinsvermögens nach den Regeln einer auf Dauer angelegten privaten Vermögensverwaltung war. Mitgliedsbeiträge erhob der Verein nicht. Die Mitgliederversammlung beschließt laut Satzung über eine Auskehrung eines Überschusses aus der Vermögensverwaltung. Das Registergericht hat dem Verein die Eintragung verweigert, mit der Begründung, es handele sich um einen Wirtschaftsverein im Sinne von § 21 BGB. Dieser Auffassung hat der BGH bestätigt.

Eine wirtschaftliche Betätigung – so der BGH – liege immer dann vor, wenn der Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig werde, für seine Mitglieder unternehmerische Teilfunktionen wahrnehme oder allein gegenüber seinen Mitgliedern unternehmerisch auftrete. Diese Voraussetzungen seien grundsätzlich dann erfüllt, wenn der Verein planmäßig, auf Dauer angelegt und über den vereinsinternen Bereich hinausgehend, eigenunternehmerische Tätigkeiten entfaltet, die auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zu Gunsten des Vereins oder seiner Mitglieder abzielen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in diesem Sinn können demnach auch vermögensverwaltende Tätigkeiten sein. Das gilt nach Auffassung des BGH zumindest dann, wenn das Vereinsvermögen nach den Regeln einer auf Dauer angelegten privaten Vermögensverwaltung bewirtschaftet wird und Überschüsse ausgeschüttet werden.

Eine solche private, auf die Erwirtschaftung von Überschüssen für seine Mitglieder abzielende Vermögensverwaltung erfordere die Entfaltung einer planmäßigen, auf Dauer angelegten und nach außen gerichteten eigenunternehmerischen Tätigkeit. Sie zielt auf Geschäftsgewinn und den wirtschaftlichen Vorteil des Einzelnen ab.

Unschädlich für die Eintragung ist dagegen die Verwaltung des Vereinsvermögens als bloßer Nebenzweck. Sie gehört zu den grundlegenden Aufgaben auch eines Vereins mit nichtwirtschaftlicher Ausrichtung. Die Verwaltung und Mehrung des Vereinsvermögens zugunsten des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks ist daher eintragungsunschädlich.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 357 – Ausgabe 18/2018 – 4.12.2018

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Anders, wenn der alleinige Vereinszweck die Verwaltung des Vereinsvermögens ist und diese auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zu Gunsten der Vereinsmitglieder abzielt, weil die Möglichkeit besteht, Gewinnentnahmen zu beschließen. Der Hauptzweck des Vereins dann nicht auf einen ideellen Zweck gerichtet.

Hinweis: Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Vereine kann hier schon deswegen kein Eintragungshindernis sein, weil Ausschüttungen an Mitglieder ausgeschlossen sind. Außerdem würden Vereine, die der Satzung nach überwiegend oder ausschließlich Vermögen verwalten, die Gemeinnützigkeit nicht erhalten.

Das Urteil des BGH schließt die Rechtsfähigkeit insbesondere für Fondgesellschaften in Vereinsform aus. Für Vereine, die Anteile an Kapitalgesellschaften halten (Holding) und keine nennenswerten eigenen Zwecke verfolgen, lassen sich aus dem BGH-Urteil keine unmittelbaren Folgerungen ziehen.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl